

Bewerbungsbedingungen für die Vergabe von Bauleistungen

1. Mitteilung von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bieters Unklarheiten, so hat der Bieter unverzüglich den Auftraggeber vor Angebotsabgabe per E-Mail oder über das Kommunikationsmodul des Vergabemarktplatzes darauf hinzuweisen.

2. Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen.

Zur Bekämpfung der Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs hat der Bieter auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art der Bieter wirtschaftlich oder rechtlich mit anderen Unternehmen verbunden ist. Dies gilt insbesondere für Bietergemeinschaften.

3. Angebot

3.1 Das Angebot ist in allen seinen Bestandteilen in deutscher Sprache abzufassen.

3.2 Für das Angebot sind die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Vordrucke zu verwenden. Die Einzelheiten der Angebotsabgabe sind in dem Anschreiben dargestellt. Die Verwendung selbstgefertigter Vervielfältigungen, Abschriften, Kurzfassungen ist - ausgenommen beim Leistungsverzeichnis - unzulässig.

Anstelle des vom Auftraggeber übersandten Leistungsverzeichnisses können selbstgefertigte Abschriften oder Kurzfassungen verwendet werden, wenn der Bieter das vom Auftraggeber verfasste Leistungsverzeichnis als allein verbindlich anerkennt. Kurzfassungen müssen die Ordnungszahlen (Positionen) des vom Auftraggeber übersandten Leistungsverzeichnisses vollzählig, in der gleichen Reihenfolge und mit den gleichen Nummern enthalten; sie müssen für jede Teilleistung nacheinander die Ordnungszahl, die Menge, die Einheit, den Einheitspreis und den Gesamtbetrag, darüber hinaus den jeweiligen Kurztext sowie die dem Leistungsverzeichnis entsprechenden Zwischensummen der Leistungsabschnitte, die Angebotssumme und alle vom Auftraggeber geforderten Textergänzungen enthalten. Angebote, die diesen Bedingungen nicht entsprechen, können ausgeschlossen werden.

Die Kurzfassung ist zusammen mit dem vom Auftraggeber übersandten Leistungsverzeichnis Bestandteil des Angebots.

Der Bieter ist verpflichtet, auf Anforderung des Auftraggebers vor Auftragserteilung ein vollständig ausgefülltes Leistungsverzeichnis nachzureichen.

3.3 Bei Angeboten in Papierform müssen Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen zweifelsfrei sein. Alle Eintragungen in Papierexemplaren müssen dokumentenecht sein (Eintragungen mit Bleistift z. B. sind unzulässig).

Enthalten die Vergabeunterlagen oder die Leistungsbeschreibung an einzelnen Stellen eine Produkt-/ Fabrikatsvorgabe (Richtfabrikat) mit dem Zusatz „oder gleichwertiger Art“ und beabsichtigt der Bieter das Richtfabrikat anzubieten, so hat er dies durch entsprechende Bestätigung im Angebotsvordruck unter Nr. 16 mitzuteilen oder das Fabrikat seiner Wahl im Leistungsverzeichnis unter der entsprechenden Position einzutragen. Wählt der Bieter ein von der Produkt-/Fabrikatsvorgabe (Richtfabrikat) abweichendes Produkt/Fabrikat hat er das von ihm gewählte Produkt/Fabrikat (insbesondere Hersteller und Typ) an den vorgesehenen Stellen einzutragen.

Enthalten die Vergabeunterlagen oder die Leistungsbeschreibung an einzelnen Stellen eine Abfrage des gewählten Produktes/Fabrikates, ohne dass ein Produkt/Fabrikat (Richtfabrikat) vorgegeben wurde, ist das gewählte Produkt/Fabrikat (insbesondere Hersteller und Typ) vom Bieter anzugeben. Der Bieter hat das von ihm gewählte Produkt/Fabrikat (insbesondere Hersteller und Typ) an den vorgesehenen Stellen einzutragen.

Muster und Proben müssen als zum Angebot gehörig gekennzeichnet sein.

3.4 Alle Preise sind in Euro, Bruchteile in vollen Cent anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebots hinzuzufügen.

Soweit Preisnachlässe gewährt werden, sind diese an der im Angebotsvordruck vorgesehenen Stelle aufzuführen.

4. Nebenangebote

4.1 Nebenangebote müssen auf besonderer Anlage gemacht und als solche deutlich gekennzeichnet sein. Die Anzahl der Nebenangebote ist an der im Angebotsvordruck vorgesehener Stelle aufzuführen.

4.2 Nebenangebote müssen im Vergleich zur Leistungsbeschreibung qualitativ und quantitativ gleichwertig sein. Die Gleichwertigkeit ist mit Angebotsabgabe nachzuweisen.

4.3 Der Bieter hat die in Nebenangeboten enthaltenen Leistungen eindeutig und erschöpfend zu beschreiben; die Gliederung des Leistungsverzeichnisses ist, soweit möglich, beizubehalten.

Nebenangebote müssen alle Leistungen umfassen, die zu einer einwandfreien Ausführung der Bauleistung erforderlich sind.

Soweit der Bieter eine Leistung anbietet, deren Ausführung nicht in den Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen oder in den Vergabeunterlagen geregelt ist, hat er im Angebot entsprechende Angaben über Ausführung und Beschaffenheit dieser Leistung zu machen.

- 4.4 Nebenangebote, die in technischer Hinsicht von der Leistungsbeschreibung abweichen, sind auch ohne gleichzeitige Abgabe eines Hauptangebotes zugelassen. Andere Nebenangebote (z. B. mit der Forderung nach abweichenden Zahlungsbedingungen, Ausführungsfristen oder Preisvorbehalten) sind nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen.

Sollen Preisnachlässe für Nebenangebote zum Hauptangebot gelten, so hat der Bieter dies im Angebotsschreiben zu erklären.

- 4.5 Nebenangebote sind, soweit sie Teilleistungen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses beeinflussen (ändern, ersetzen, entfallen lassen, zusätzlich erfordern), nach Mengenansätzen und Einzelpreisen aufzugliedern (auch bei Vergütung durch Pauschalsumme).
- 4.6 Nebenangebote, die den Nrn. 4.2 (Satz 1) und 4.3 – 4.5 nicht entsprechen, können von der Wertung ausgeschlossen werden.

5. Bietergemeinschaften

- 5.1 Bietergemeinschaften haben, sofern sie in die engere Wahl kommen, auf Anforderung der Vergabestelle eine von allen Mitgliedern unterschriebene Erklärung abzugeben,
- in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist,
 - in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der für die Durchführung des Vertrags bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
 - dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt,
 - dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

6. Nachunternehmer

Beabsichtigt der Bieter, Teile der Leistung von Nachunternehmern ausführen zu lassen, muss er in seinem Angebot Art und Umfang der durch Nachunternehmer auszuführenden Leistungen angeben und auf Verlangen der Vergabestelle die vorgesehenen Nachunternehmer benennen.

7. Eignungsnachweis

Auf Verlangen hat der Bieter eine Bescheinigung der Berufsgenossenschaft vorzulegen. Bieter, die ihren Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben, haben eine Bescheinigung des für sie zuständigen Versicherungsträgers vorzulegen.